

Information über die Entflechtungsbestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

1. Allgemeines

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) ist im Juli 2005 in Kraft getreten und wurde im Juli 2011 modifiziert. Es dient der Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts und hat unter anderem das Ziel einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas zu implementieren. Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, die ein Strom- oder Gasversorgungsnetz betreiben, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung gemäß den Entflechtungsbestimmungen sicherstellen. Für die N-ERGIE als Verteilnetzbetreiber sind die maßgeblichen Vorgaben in den §§ 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 7, 7a EnWG definiert.

2. Begriffserläuterungen

Diskriminierungsfreier Netzbetrieb bedeutet, dass sich Netzbetreiber jeglicher Diskriminierung von Netznutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen oder Unternehmensteilen, zu enthalten haben.

Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen.

3. Die Entflechtungsbestimmungen für Verteilnetzbetreiber der §§6 bis 7a

Diese Bestimmungen umfassen die

- rechtliche Entflechtung (§7):
Unabhängigkeit der Rechtsform der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung
- operationelle Entflechtung (§7a):
Unabhängigkeit der Netzbetreiber hinsichtlich Organisation und Entscheidungsgewalt
- informatorische Entflechtung (§6a):
diskriminierungsfreie Informationsverwendung
- buchhalterische Entflechtung (§6b):
Vermeidung von Quersubventionen

4. Informatorische Entflechtung gem. § 6a EnWG

Das EnWG regelt in § 6a Abs. 1 den Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Informationen:

„Unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen haben vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen Kenntnis erlangen, gewahrt wird.“

sibler Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber sowie Betreiber von LNG-Anlagen Kenntnis erlangen, gewahrt wird.“

Als wirtschaftlich sensible Informationen gelten z.B.

- Informationen bzgl. Vorbereitung und Inhalt der Verträge, die zwischen Netzbetreiber und Netznutzer abgeschlossen werden
- Informationen des Ablese- und Zählermanagements
- Informationen über Anlagen der Netznutzer

Diese Informationen dürfen nur den jeweils betroffenen Netznutzern zur Verfügung gestellt werden.

Daneben regelt das EnWG in § 6a Abs. 2:

„Legen das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen Transportnetzeigentümer, Netzbetreiber, Speicheranlagenbetreiber oder ein Betreiber von LNG-Anlagen über die eigenen Tätigkeiten Informationen offen, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, so stellen sie sicher, dass dies in nichtdiskriminierender Weise erfolgt. Sie stellen insbesondere sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen gegenüber anderen Teilen des Unternehmens vertraulich behandelt werden.“

Derartige Informationen sind z.B.

- Netzausbauplanungen
- Informationen im Zuge der Kalkulation der Netznutzungsentgelte

Diskriminierungsfreie Offenlegung bedeutet, dass der Netzbetreiber entweder Vertraulichkeit wahrt oder diese Informationen allen Netznutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung stellt. Hierbei genießt der eigene Vertrieb des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens keine Sonderstellung. Er ist wie alle anderen Netznutzer zu behandeln.

Über die Frage, ob Informationen über eigene Tätigkeiten vertraulich behandelt oder offen gelegt werden sollen, entscheidet die Netzgesellschaft.

5. Gleichbehandlungsprogramm

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts sind im Gleichbehandlungsprogramm der N-ERGIE Aktiengesellschaft festgelegt.

6. Betroffener Personenkreis

Betroffen sind alle Personen, die mittelbar oder unmittelbar mit Tätigkeiten für das Strom- und Gasversorgungsnetz oder dessen Vermarktung befasst sind oder Zugang zu Informationen aus dem Umfeld der Netze haben.

DIE GLEICHBEHANDLUNGSBEAUFTRAGTE